

PROTOKOLL DES STADTRATES OPFIKON

SITZUNG VOM 26. Januar 2021
BESCHLUSS NR. 2021-14
SEITE 1 von 3

Fuss-/Radwegbrücke über die Autobahn A1
Genehmigung Abrechnung Planung und Projektierung

6.3.2.2

1. Ausgangslage

Über die Autobahn A1, im Bereich des Quartiers Fall-/Böschwiesen und dem Stadtteil Glattpark, wurde die Realisierung einer Fussgängerbrücke geplant. Es liegt ein umfassendes Bauprojekt vor, welches vom Stadtrat genehmigt wurde.

Der Gemeinderat hat an seiner Sitzung vom 30. März 2015 den Objektkredit für die Realisierung der Fussgängerbrücke im Betrag von netto CHF 2'744'000 (inkl. MWST) abgelehnt.

Am 2. Dezember 2019 hat der Gemeinderat ein Postulat von Andreas Baumgartner (NIO@GLP) betreffend die Erstellung der Fussgängerbrücke dem Stadtrat zur Beantwortung überwiesen. Der Stadtrat hat mit Beschluss Nr. 2020-240 vom 3. November 2020 das Postulat negativ beantwortet. Der Gemeinderat hat am 7. Dezember 2020 das Postulat als erledigt abgeschrieben.

Die Ausführung des Bauprojektes wird nicht weiterverfolgt und somit werden die Planungs- und Projektierungsphase abgerechnet.

2. Abrechnung der Planungs- und Projektierungsphase, Baukosten von Vorleistungen

Im Rahmen der Planungs- und Projektierungsphase hat der Stadtrat auf Antrag der Abteilung Bau und Infrastruktur zwei Kredite zu Lasten der Investitionsrechnung bewilligt.

Bauliche Vorleistungen

Mit der Realisierung des Opfikerparks wurden bauliche Vorleistungen in Zusammenhang mit dem späteren Bau der Fussgängerbrücke über die Autobahn erbracht. Dazu gehörte der südliche Wegzugang und das Wiederlager für die Brücke. Der Stadtrat hat mit Beschluss Nr. 2006-295 vom 31. Oktober 2006 einen Objektkredit im Betrag von CHF 120'000 inkl. MWST bewilligt.

Projektierung

Für die Projektierung der favorisierten Schrägseilbrücke hat der Stadtrat mit Beschluss Nr. 2014-118 vom 22. April 2014 einen Objektkredit im Betrag von CHF 85'000 inkl. MWST bewilligt. Die Projektierung ist abgeschlossen und bildet die Grundlage zur Bauausführung.



PROTOKOLL DES STADTRATES OPFIKON

SITZUNG VOM 26. Januar 2021
BESCHLUSS NR. 2021-14
SEITE 2 von 3

Kostenbilanz

- Kredit, SRB 31.10.2006 (inkl. MWST)	CHF	120'000.00
- Kredit, SRB 22.04.2014 (inkl. MWST)	CHF	85'000.00
- Total bewilligte Kredite (inkl. MWST)	CHF	205'000.00
- Abrechnung	CHF	<u>304'872.80</u>
- Kreditüberschreitung	CHF	99'872.80

Begründung der Mehrkosten gegenüber den bewilligten Krediten

Die resultierende Kreditüberschreitung ist mit den erbrachten Vorleistungen der Grundlagenbeschaffung zu begründen. Die Vorleistungen sollten mit dem Gesamtobjektkredit der Bauausführung kreditrechtlich legitimiert werden.

In einer ersten Phase wurde eine Machbarkeitsstudie erarbeitet. In der Folge sind Ingenieurbüros evaluiert worden, die ein Vorprojekt ausschaffen würden. Im Juni 2008 wurde das Ingenieurbüro Flückiger + Bosshard AG, Zürich, mit der Ausarbeitung eines Vorprojektes beauftragt. Der Auftrag bestand primär darin, verschiedene Tragwerkkonstruktionen zu untersuchen. Die durch die Projektierung entstandenen Kosten von rund CHF 55'000 wurden durch den Bauvorstand zu Lasten der Investitionsrechnung ausgelöst.

Im Weiteren waren geologische Gutachten und statische Berechnungen notwendig. Diese Leistungen mussten in der Realisierungsphase des Opfikerparkes erbracht werden. Bewusst wurden die Kostenaufwendungen vom Parkbau abgegrenzt und der neuen Kostenstelle Fussgängerbrücke belastet.

In der Phase vor der Projektierung sind verschiedene Aufträge im Sinne der Grundlagenbeschaffung durch den Bauvorstand erteilt worden. Insgesamt resultieren Aufwendungen von rund CHF 80'000. Diese Kosten waren im abgelehnten Objektkredit der Realisierung (durch den Gemeinderat am 30. März 2015 abgelehnt) enthalten gewesen.

Auf Antrag des Bauvorstandes

BESCHLIESST DER STADTRAT:

1. Die Abrechnung für die Ausarbeitung des Vor- und Bauprojektes und für die baulichen Vorleistungen der Fuss-/Radwegbrücke über die Autobahn A1 wird im Betrag von CHF 304'872.80 inkl. MWST zu Lasten der Investitionsrechnung, Konto 207.5010.203, genehmigt.



PROTOKOLL DES STADTRATES OPFIKON

SITZUNG VOM 26. Januar 2021
BESCHLUSS NR. 2021-14
SEITE 3 von 3

2. Gegen diesen Beschluss kann, vom Erhalt der schriftlichen Mitteilung an gerechnet, beim Bezirksrat Bülach, Bahnhofstrasse 3, 8180 Bülach, innert 30 Tagen schriftlich Rekurs erhoben werden (§ 19 Abs. 1 lit. a und d i.V.m. § 19b Abs. 2 lit. c sowie § 20 und § 22 Abs. 1 VRG). Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist, soweit möglich, beizulegen.
3. Mitteilung durch Protokollauszug an:
 - Finanzen und Liegenschaften
 - Bau und Infrastruktur

NAMENS DES STADTRATES

Präsident:

Stadtschreiber:

Paul Remund

Willi Bleiker

VERSANDT:
28.01.2021

